

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 299/13 B

L 14 R 270/13 (Bayerisches LSG)
S 15 R 27/11 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin D r. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 19. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 19.7.2013, der Klägerin am 31.7.2013 zugestellt, hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.12.2005 unter Berücksichtigung von ab 1.4.2006 bezogener Altersrente abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe weder ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) noch wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) zu. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 15.7.2010 bzw vom 31.8.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.12.2010 sei rechtmäßig ergangen. Insofern nehme der Senat auf die Entscheidungsgründe des SG München Bezug. Im Übrigen lägen unter Berücksichtigung der Gutachten der Dres. B. , P. , T. keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin im März 2006 oder im Jahr 2010 ein unter sechsständiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gehabt habe. Der Senat habe keine Veranlassung gesehen, die Klägerin erneut begutachten zu lassen. Der Befundbericht des Hausarztes deute darauf hin, dass die Klägerin medikamentös gut eingestellt sei. Das von der Klägerin übersandte Gutachten des MDK aus dem Jahr 2003 rechtfertige kein anderes Ergebnis.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 12.8.2013, das am 19.8.2013 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und um Übersendung des Formulars nach der Prozesskostenhilfевordruckverordnung gebeten. Das ausgefüllte Formular über die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse", das die Klägerin am 27.8.2013 unterschrieben hat, ist am 3.9.2013 beim BSG eingegangen. Daraufhin ist die Klägerin mit Schreiben vom 16.9.2013 darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdefrist bereits am 2.9.2013 abgelaufen sei, sodass diese Erklärung verfristet sei. Mit Schreiben vom 24.9.2013 hat die Klägerin mitgeteilt, die vorgenannte Erklärung am 27.8.2013 gefertigt und am selben Tag mit einfachem Brief zur Post aufgegeben zu haben. Aus welchem Grund der Brief erst am 3.9.2013 beim BSG eingegangen sei, sei ihr nicht erklärlich. Maßgeblich für die Frage der Verfristung sei jedoch der Poststempel.

II

- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden,



wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 5 Hier fehlt es - auch wenn anzunehmen ist, dass die Klägerin ohne Verschulden daran gehindert war, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse rechtzeitig vorzulegen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 14*) - der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchststrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Vorbringen der Klägerin und die von ihr vorge-



legten ärztlichen Unterlagen hat das LSG zur Kenntnis genommen. Das LSG durfte nach ordnungsgemäßer Anhörung der Klägerin über ihre Berufung durch Beschluss entscheiden (§ 153 Abs 4 S 1 und 2 SGG).

III

- 10 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Berufungsentscheidung hingewiesen worden.
- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

